

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2008.00113 vom 6. Mai 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-05-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_SB.2008.00113](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2008.00113)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2008.00113 du 6 mai 2009

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2008.00113 del 6 maggio 2009

## Regeste

Staats- und Gemeindesteuern 2006 | Ermessenseinschätzung Der Pflichtige wurde zu Recht nach Ermessen eingeschätzt, weil er seine Mitwirkungspflichten trotz Mahnung nicht erfüllt hatte. Da er in seiner Einsprache seine Ausführungen wiederholt, jedoch keine weiteren Angaben machte, konnte die von ihm verfochtene Einschätzung weder im Einzelnen nachvollzogen noch beweismässig überprüft werden. Die Einsprachebegründung genügte somit den Anforderungen von § 140 Abs. 2 Satz 2 StG nicht. Zu Recht ist daher das kantonale Steueramt auf die Einsprache des Pflichtigen nicht eingetreten und hat der vorinstanzliche Einzelrichter den Nichteintretensentscheid geschützt. Abweisung.

## Erwägungen

### E. 2

Der Pflichtige rügt, die Vorinstanz habe es unterlassen, ihm die Rekursantwort des kantonalen Steueramts zur Kenntnis zu bringen. Nach § 148 Abs. 1 StG erhält die rekurrierende Partei ein Doppel der Rekursantwort grundsätzlich nur dann, wenn sie dies verlangt hat. Die Zustellung des Doppels hat dabei spätestens mit der Mitteilung des Rekursentscheids zu erfolgen, damit eine allfällige Beschwerde in Kenntnis der Rekursantwort und ihrer Würdigung durch die Rekurskommission erhoben werden kann (VGr, 6. Mai 1997, ZStP 1997, 292). Fehlt ein entsprechender Antrag des Rekurrenten, ist ihm die Rekursantwort unter dem Gesichtswinkel des Gehörsanspruchs von Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 trotzdem zuzustellen, wenn die Rekursgegnerschaft darin neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht oder eine völlig neue rechtliche Würdigung vertreten hat, mit welchen der Rekurrent nicht rechnen musste und die den Entscheid beeinflussen könnten (vgl. BGr, 22. Dezember 1989, ASA 60 [1991/92], 202 ff.; BGE 114 Ia 307). Die Rekursantwort des kantonalen Steueramts vom 30. Juli 2008 enthielt unstreitig keine neue Tatsachen und Beweismittel oder eine völlig neue rechtliche Würdigung. Sie war demzufolge dem Pflichtigen, der auf deren Zustellung ausdrücklich verzichtet hatte, auch nicht von Amtes wegen zuzustellen. Dessen Rüge ist somit unbegründet.

### E. 3.1

Hat der Steuerpflichtige trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, nimmt das kantonale Steueramt laut § 139 Abs. 2 StG die Einschätzung nach pflichtgemäsem Ermessen vor. Der Pflichtige hat trotz Mahnung die von ihm gestützt auf § 135 Abs. 2 StG obliegende Pflicht, Lohnausweise, Unterlagen über bezogene Taggelder, AHV-/IV-Renten oder Renten/Pensionen einzureichen sowie Ausführungen zu machen,

wie er den Lebensunterhalt bestritten und welche die Personalien der Person seien, die ihn unterstützt habe, nicht erfüllt. Dadurch, dass er den Sachverhalt dem Steuerkommissär im Einschätzungsverfahren in einem Telefongespräch schildert und ihm "die gewünschten Zahlen in etwa", nicht aber die Personalien seiner Freundin bekannt gegeben habe, hat er die zulässige Auflage des Steueramts, das auf schriftlichen Angaben und der Bekanntgabe der Personalien der ihn finanziell unterstützenden Freundin beharrte, nicht erfüllt. Er ist deshalb zu Recht vom kantonalen Steueramt nach pflichtgemäsem Ermessen eingeschätzt worden. Entgegen der Ansicht des Pflichtigen versties die Nennung der Personalien seiner Freundin, die sich auf eine gesetzliche Pflicht stützte, nicht gegen den "Daten- und Persönlichkeitsschutz". Sodann musste ihn der Steuerkommissär auf das ihm gesetzlich zustehende und in § 138 Abs. 2 StG verankerte Recht, die Steuererklärung mündlich vor dem kantonalen Steueramt zu vertreten, nicht hinweisen. Im Übrigen hätte es genügt, wenn der Pflichtige eine mündliche Besprechung verlangt hätte. Das hat er indessen unstreitig nicht getan, sodass eine solche Besprechung rechtens unterblieben ist. Wenn der Pflichtige nunmehr erklärt, es hätten "Wogen geglättet werden und mit einem Einlenken [s]einerseits gerechnet werden" können, so sind in diesen vagen Ausführungen letztlich bloss Schutzbehauptungen zu erblicken, zumal der Pflichtige bis heute die Identität der ihn angeblich unterstützenden Freundin preisgegeben hat.

### **E. 3.2.1**

Eine Ermessenseinschätzung kann gemäss § 140 Abs. 2 StG nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden (Satz 1). Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen (Satz 2). Die gesetzlich geforderte Begründung der Einsprache gegen eine Ermessenseinschätzung stellt eine Prozessvoraussetzung dar, bei deren Fehlen auf die Einsprache nicht eingetreten wird (vgl. BGE 123 II 552 E. 4c; BGr, 19. Juni 2002, 2A.442/2001, E. 2.2; BGr, 9. September 2004, 2P.234/2003, E. 2 und 2A.407/2003, E. 2, [www.bger.ch](http://www.bger.ch)). Mit Blick auf die Eintretensfrage dürfen keine allzu hohen Anforderungen an die Begründung gestellt werden. Immerhin muss ihr entnommen werden können, was der Einsprecher an der angefochtenen Verfügung bemängelt und auf welche tatsächlichen oder rechtlichen Überlegungen er sich dabei stützt. Der Einsprecher muss sich mit anderen Worten mit der angefochtenen Verfügung sachbezogen befassen (BGr, 19. Dezember 1984, StE 1985 B 96.11 Nr. 1). Das bedeutet, dass die Begründung so ausgestaltet sein muss, dass die vom Steuerpflichtigen verfochtene Einschätzung im Einzelnen nachvollzogen und – soweit möglich – beweismässig überprüft werden kann. Genügt die Einsprache diesen Erfordernissen nicht, enthält sie lediglich Beanstandungen allgemeiner Art oder ist sonst wie nicht erkennbar, worauf der Einsprecher hinaus will, ist auf die Einsprache nicht einzutreten (BGr, 19. Mai 1978, ASA 48 [1979/80] 193 E. 2 mit weiteren Hinweisen; Martin Zweifel/Hugo Casanova, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht, Zürich 2008, § 20 Rz. 20).

### **E. 3.2.2**

Der Pflichtige hat in seiner Einsprache lediglich wiederholt, dass er "in den Genuss von Geldbezügen in Form von Bevorschussungen seitens [s]einer Freundin" gekommen sei. Er hat aber weder die Personalien seiner Freundin angegeben noch ausgeführt, wie hoch die von dieser ausgerichteten Geldbeträge gewesen seien. Damit konnte die von ihm verfochtene Einschätzung weder im Einzelnen nachvollzogen noch beweismässig überprüft werden. Die Einsprachebegründung genügte somit den Anforderungen von § 140 Abs. 2 Satz 2 StG nicht. Zu Recht ist daher das kantonale Steueramt auf die Einsprache des

Pflichtigen nicht eingetreten und hat der vorinstanzliche Einzelrichter den Nichteintretensentscheid geschützt. Das führt zur Abweisung der Beschwerde.

**E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG). Demgemäss entscheidet der Einzelrichter :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.